

Rahmendienstvertrag (Stand 08/2011)

1. Allgemeines

Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ist die Festlegung der Vertragsbedingungen zur Inanspruchnahme von Personalleistungen des Auftragnehmers für Planungs-, Dokumentations-, Entwicklungs- und Konstruktionsaufgaben (nachfolgend Dienstaufträge). Die nachstehenden Vertragsbedingungen sollen grundsätzlich auf alle Dienstaufträge zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer Anwendung finden. Anpassungen und Erweiterungen dieser Vertragsbedingungen sind, soweit erforderlich, im Rahmen der jeweiligen Einzelbestellungen gesondert zu regeln. Ergänzend zu dieser Rahmenvereinbarung gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn sie auf Dokumenten und Auftragsbestätigungen unter dieser Rahmenvereinbarung verwendet werden oder auf sie verwiesen wird.

2. Leistungsgegenstand

Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstaufträge werden ausschließlich im Rahmen von Einzelbestellungen detailliert beschrieben. Insofern definieren die Einzelbestellungen den jeweiligen Leistungsumfang.

3. Leistungsart

Der Ort der Leistungserbringung ergibt sich aus der jeweiligen Bestellung.

4. Auftragsdurchführung

Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung als selbständiger Unternehmer. Eine Befugnis zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Auftraggebers oder zum Inkasso für diesen besteht nicht. Der Auftraggeber gibt die zur Ausführung der Aufträge erforderlichen technischen, betriebs-spezifischen und sonstigen Angaben und Richtlinien vor. Die Verantwortung für die Ausführung des Auftrages trägt der Auftragnehmer.

5. Weisungsrecht

Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung seiner Erfüllungsgehilfen obliegen, auch wenn der Auftrag im Betrieb des Auftraggebers oder eines Dritten durchgeführt wird, ausschließlich dem Auftragnehmer. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, auftragsbezogene, das Arbeitsergebnis betreffende Ausführungsanweisungen zu erteilen.

6. Leistungsfortschritt, Information

Der Leistungsfortschritt wird vom Auftraggeber durch Unterzeichnung der ihm vorgelegten Tätigkeitsnachweise / Projektfortschrittsberichte bestätigt. Der Auftragnehmer stellt eine laufende Unterrichtung des Auftraggebers bzw. der durch diesen benannten Ansprechpartner sicher, indem er in regelmäßigen Abständen oder auf Aufforderung über den Stand der Auftragsausführung berichtet.

7. Preisgestaltung

Die Preise können als verbindlicher Festpreis, als Richtpreis, nach Stundenaufwand oder Aufmaß vereinbart werden. Sie gelten grundsätzlich zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Abrechnung für Aufträge erfolgt nach Leistungsfortschritt in Teilbeträgen, die gesondert zu vereinbaren sind. Der Auftragnehmer ist für die Entrichtung der Steuer auf seine Einkünfte selbst verantwortlich und wird dem Auftraggeber eine etwaig von ihm entrichtete Lohnsteuer erstatten sowie den Auftraggeber von jedweder lohnsteuerlichen Haftung freistellen.

8. Kosten und Aufwendungen des Auftragnehmers

Soweit der Auftragnehmer die vereinbarten Tätigkeiten in eigenen Räumen erbringt, trägt er auch die jeweils anfallenden Kosten. Sie werden vom Auftraggeber nicht gesondert vergütet. Sollten die Tätigkeiten in den Räumen des Auftraggebers oder Dritter ausgeführt werden, stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die erforderlichen Räumlichkeiten bzw. Sachmittel entgeltlich zur Verfügung.

9. Haftung, Haftpflicht

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden, die er im Rahmen der Auftragsstätigkeit dem Auftraggeber zufügt, in vollem Umfang. Der Auftragnehmer hat sein Haftpflichtrisiko durch Abschluss einer sich auf Personen-, Sach- und Vermögensschäden beziehenden Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu regeln.

10. Arbeitsergebnisse

Alle Unterlagen, die zur Durchführung des Auftrages vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt, und alle Arbeitsergebnisse, die während der Auftragsdurchführung vom Auftragnehmer oder seinen Mitarbeitern erzielt werden, sind bzw. werden mit ihrer Entstehung ausschließlich und uneingeschränkt Eigentum des Auftraggebers.

11. Verbesserungsvorschläge, Erfindungen, Urheberrechte durch den Auftragnehmer

Sofern durch die Tätigkeit des Auftragnehmers urheberrechtsfähige oder sonst nach Patent-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrecht oder irgendeinem anderen Schutzrecht schutzrechtsfähige Ergebnisse erzielt werden, werden diese mit ihrer Entstehung mit sämtlichen Eigentumsrechten auf den Auftraggeber übertragen sowie die ausschließlichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungs- und Verwertungsrechte hieran dem Auftraggeber eingeräumt. Mit der in der jeweiligen Bestellung vereinbarten Vergütung sind alle Übertragungen und Rechts-einräumungen von bzw. an schutzrechtsfähigen Ergebnissen abgegolten.

12. Verbesserungsvorschläge, Erfindungen durch Mitarbeiter des Auftragnehmers

Bei etwaigen Arbeitnehmererfindungen oder Verbesserungsvorschlägen, die bei der Ausführung der einzelnen Aufträge von Mitarbeitern des Auftragnehmers gemacht werden, ist der Auftragnehmer auf Aufforderung des Auftraggebers verpflichtet, die Erfindung uneingeschränkt oder eingeschränkt in Anspruch zu nehmen und die daraus resultierenden Rechte Zug um Zug, gegen Freistellung von etwaigen aus einer Arbeitnehmererfindung resultierenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern, auf den Auftraggeber zu übertragen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, von seiner Möglichkeit, die Erfindung gemäß § 6 (2) ArbNErfG freizugeben, keinen Gebrauch zu machen. Das Arbeitnehmererfindungsgesetz findet entsprechende Anwendung.

13. Herausgabe von Unterlagen

Sämtliche Unterlagen, die dem Auftragnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit übergeben werden, sind nach Beendigung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben. Dem Auftragnehmer steht hieran kein Zurückbehaltungsrecht zu.

14. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers oder Dritter und zur entsprechenden Verpflichtung seiner Mitarbeiter. Dies gilt auch über die Vertragslaufzeit hinaus. Im Falle einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht wird eine Vertragsstrafe von EUR 2.500,-, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswerts des jeweiligen Einzelauftrags, sofort fällig. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Die gezahlte Vertragsstrafe ist hierauf jedoch anzurechnen. Der Auftragnehmer ist berechtigt nachzuweisen, dass ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

15. Abwerbung

Die Abwerbung von Mitarbeitern ist gegenseitig ausgeschlossen.

16. Verhältnis des Auftragnehmers zu Dritten

Der Auftragnehmer hat das Recht, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Einer vorherigen Zustimmung des Auftraggebers bedarf es hierfür nicht, es sei denn, daß der Auftragnehmer zugleich auch für einen Wettbewerber des Auftraggebers tätig werden will.

17. Unterrichtungspflichten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, wenn er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit mit Ausnahme von Familienangehörigen keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt, regelmäßig und im Wesentlichen nur für den Auftraggeber tätig ist und nicht aufgrund unternehmerischer Tätigkeit einschließlich der damit verbundenen Chancen und Risiken am Markt auftritt.

18. Laufzeit und Kündigung

Dieses Vertragsverhältnis beginnt mit Unterzeichnung dieser Rahmenvereinbarung und läuft auf unbestimmte Zeit. Es kann mit Frist von 15 Tagen zum Monatsende von beiden Seiten gekündigt werden. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Zum Zeitpunkt der Kündigung in Ausführung befindliche Einzelaufträge werden nach den Bestimmungen der Einzelvereinbarung und dieser Rahmenvereinbarung zu Ende geführt.

19. Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen sowie die Kündigung des Vertragsverhältnisses unterliegen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

20. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus Anlass und im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung ist Essen. Dieser Rahmendienstvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.

21. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieser Bedingungen im Übrigen nicht. Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

22. Gültigkeit

Sollte zwischen den Vertragsparteien bereits ein Rahmendienstvertrag zu einem früheren Zeitpunkt mit von diesem Rahmendienstvertrag abweichenden Regelungen abgeschlossen worden sein, so ersetzt der vorstehende den bislang bestehenden Rahmendienstvertrag.

Ort, Datum

Auftraggeber

Ort, Datum

Auftragnehmer (Stempel und Unterschrift)